

Einwohnergemeinde Madiswil



Verordnung über die Tagesschulangebote

vom 1. Oktober 2018

Revidiert: 04.07.2022: Änderung Art. 8, Abs. 1
Revidiert: 12.08.2024: Änderung Art. 1, 5, 6

Der Gemeinderat Madiswil erlässt gestützt auf das Reglement über die Tagesschulangebote vom 31. Mai 2018 die folgende Verordnung. Diese regelt die Tagesschulangebote und die Ferienbetreuung an der Volksschule Madiswil wie folgt:

1. Tagesschule

| | |
|------------------------|--|
| Zustandekommen | Art. 1 Ein effektives Angebot kommt zu Stande, wenn mindestens 10 Kinder pro Betreuungsmodul angemeldet sind. ¹ Die Schulkommision entscheidet, ob ein Modul effektiv zu Stande kommt oder beibehalten wird. Die Kommission hat die Kompetenz, auch mit 5 Kindern pro Angebot das Betreuungsmodul zu bewilligen. Die Eltern beteiligen sich gemäss kantonalen Vorgaben an den Kosten. |
| Ziele und Leitgedanken | Art. 2 ¹ Ziel ist, dass die Kinder gerne am Tagesschulangebot teilnehmen und sich wohl fühlen. ² Das Tagesschulangebot ist eine Ergänzung zur Volksschule. Die leitenden Grundsätze der freiwilligen Tagesschulangebote sind auf das Leitbild der Volksschule Madiswil abgestimmt. |
| Zielgruppe | Art. 3 Das Tagesschulangebot ist freiwillig und steht allen Kindern des Kindergartens und der Volksschule Madiswil bis zur 6. Klasse zur Verfügung. |
| Bereitstellung | Art. 4 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert. |
| Anmeldung / Kündigung | Art. 5 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt im Frühsommer für das folgende Schuljahr. ² Eine Tagesschulanmeldung ist nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung jederzeit möglich. ² Sie ist verbindlich bis zur schriftlichen Kündigung. ³ Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate und ist jederzeit möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. ⁴ Kann die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden und erfolgt der Austritt früher, müssen die Kosten für ausstehende Monate bezahlt werden. In besonderen und begründeten Situationen kann ein früherer Austritt kostenneutral berücksichtigt werden. für ein Schuljahr. In begründeten Fällen ist ein Eintritt im Verlaufe des Jahres möglich. In diesem Fall muss die Belegungssituation in der Tagesschule überprüft werden. ³In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. |

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12. August 2024

² Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12. August 2024

| | |
|--|---|
| Austritt/Abmeldung und Beitragsreduktion | <p>Art. 6 ¹ Die Betreuungsvereinbarung endet automatisch auf das Ende des Schuljahres. ³ Die Anmeldung erfolgt über das offizielle Anmeldeformular der Tagesschule Madiswil. Die Anmeldung gilt bis zur Kündigung.</p> <p>² Tage und Module können in Absprache mit der Tagesschulleitung unterjährig angepasst werden.</p> <p>³ Nur in begründeten Fällen können Abmeldungen berücksichtigt werden (z.B. Wegzug aus der Gemeinde). Ist ein Kind verhindert und kann an einem Modul nicht teilnehmen muss es frühzeitig von den Eltern bei der Tagesschuleverantwortlichen Person abgemeldet werden. Gründe für eine Abmeldung sind ausschliesslich Krankheit, Bezug Halbtage, Ausflug mit der Schulklasse, Dispensationen. Ohne Abmeldung wird der ganze Tarif (Betreuung und Mahlzeit) in Rechnung gestellt. Vorübergehende Abmeldungen während dem Schuljahr, ohne die oben erwähnten Gründe, werden nicht berücksichtigt und in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin, bei Vorliegen wichtiger Gründe, den Beitrag angemessen reduzieren. Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.</p> |
| Ausschluss | <p>⁵ Es besteht die Möglichkeit, aus zwingenden Gründen ein Kind vom Besuch der Tagesschule auszuschliessen (Art. 28 Volksschulgesetz).</p> |
| Führung | <p>Art. 7 ¹ Die Tagesschule wird durch eine Tagesschulleitung geführt. Die Tagesschulleitung ist verantwortlich für die Führung des Tagesschulpersonals sowie die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belange.</p> <p>² Die Aufgaben der Leitung Tagesschule umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personalführung• Pädagogische Leitung• Qualitätsentwicklung und Evaluation• Organisation und Administration• Informations- und Öffentlichkeitsarbeit <p>³ Das Abrechnungs- und Inkassoverfahren erfolgt über die Finanzverwaltung Madiswil.</p> |
| Tarife/Grundsatz | <p>Art. 8 ¹ Die Abrechnung erfolgt gemäss den effektiv besuchten Betreuungsstunden gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen. ⁴</p> |
| Verpflegungstarif | |

³ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 12. August 2024

⁴ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 4. Juli 2022

²Die Verpflegungskosten werden nach einer separaten Tarifliste verrechnet. Die Schulkommission Madiswil legt diese Tarifliste für die Verpflegung abschliessend fest.

Unterlagen

Art. 9 Zur Festsetzung der Gebührenhöhe haben die Eltern mit der definitiven Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot einzureichen:

- Unselbständigerwerbende: aktueller Lohnausweis oder
- Selbständig- und Unselbständigerwerbende: letzte definitive Veranlagung der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Versicherung/Haftung

Art. 10 ¹ Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

²Die Tagesschule verfügt über die übliche Betriebshaftpflichtversicherung.

³Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände der Kinder.

Personal

Art. 11 Für alle Funktionen der Mitarbeitenden bestehen Stellenbeschreibungen. Die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden sind klar geregelt.

Weiterbildung

Art. 12 Es gelten die Bestimmungen des Kantons. Die Umsetzung der Weiterbildung erfolgt durch die Tagesschulleitung.

Mitarbeitergespräche

Art. 13 ¹ Einmal jährlich erfolgt ein Mitarbeitergespräch, welches der persönlichen Entwicklung und der Qualitätssicherung dient. Grundlage ist das pädagogische Konzept der Tagesschule.

²Die Tagesschulleitung führt die Gespräche mit den Mitarbeitenden der Tagesschule.

³Das Präsidium der Schulkommission führt das jährliche Mitarbeitergespräch mit der Tagesschulleitung.

Konzepte

Art. 14 Die Volksschule Madiswil erstellt ein pädagogisches und organisatorisches Konzept für den Betrieb der Tagesschule. Darin werden insbesondere gemäss den Vorgaben des Reglements und der Verordnung über die Tagesschulangebote festgehalten und geregelt:

a) Pädagogisches Konzept

- Ziele und Leitgedanken
- Zielgruppe
- Betreuung und Freizeitgestaltung
- Verpflegung
- Räumlichkeiten
- Aufstellen von Regeln
- Tagesschulteam
- Zusammenarbeit mit Eltern und Schule

b) Organisatorisches Konzept

- Trägerschaft und Aufsicht

- Führung
- Finanzierung
- Tarife
- Versicherung und Haftung
- Standort, Räumlichkeiten
- Aufnahme von Kindern
- Austritt/Ausschluss
- Absenzen/Krankheit
- Betriebsangebot
- Mittagessen
- Jahresplanung
- Betreuungsschlüssel
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Personal
- Qualitätskontrolle

2. Ferienbetreuung

| | |
|------------------------|--|
| Definition | <p>Art. 15 ¹Als Ergänzung zur Tagesschule wird während 5 Wochen pro Schuljahr eine ganztägige Ferienbetreuung für Kinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse bereitgestellt.</p> <p>² Die Wochenangebote haben jeweils ein Thema.</p> |
| Standort | <p>Art. 16 Die Ferienbetreuung (Ferieninsel) findet nach Möglichkeit in den Räumen der Volksschule Madiswil, Räumlichkeiten der Gemeinde oder in weiteren geeigneten Lokalitäten statt.</p> |
| Angebot | <p>Art. 17 ¹ Das Angebot der Ferieninsel richtet sich an Kinder der Volksschule Madiswil ab Kindergartenalter bis und mit der 6. Klasse.</p> <p>² Bei ausreichend Platz wird das Angebot der Ferieninsel auf die umliegenden Gemeinden ausgeweitet.</p> <p>³ Die Angebote der Ferieninsel sind altersdurchmisch.</p> |
| Ferienwochen | <p>Art. 18 Die Ferieninsel wird während fünf Ferienwochen angeboten in folgenden Betriebswochen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Herbstferien: 1 Woche• Frühlingsferien: 2 Wochen• Sommerferien: 2 Wochen |
| Bring- und Abholzeiten | <p>Art. 19 Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind in die Ferieninsel gebracht, respektive von der Ferieninsel abgeholt wird. Die Bring- und Abholzeiten sind einzuhalten:</p> <p> Bringen: 08.00 bis 08.30 Uhr Blockzeit: 08.30 bis 17.00 Uhr Abholen: 17.00 bis 18.00 Uhr</p> |

| | |
|---------------------|---|
| Zustandekommen | <p>Art. 20 ¹ Ein Angebot der Ferienbetreuung wird ab 10 einheimischen angemeldeten Kindern durchgeführt.</p> <p>² Die Plätze sind pro Angebot auf 20 Kinder beschränkt. Sind mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, gilt folgende Priorisierung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Priorität: Kinder der Tagesschule Madiswil2. Priorität: Kinder, welche in der Gemeinde Madiswil wohnhaft sind.3. Priorität: Kinder aus anderen Gemeinden |
| Anmeldung | <p>Art. 21 Die Kinder können zweimal pro Jahr für die Ferieninsel angemeldet werden. Die Anmeldung ist verbindlich.</p> |
| Besuch | <p>Art. 22 Das Angebot der Ferieninsel gilt ausschliesslich wochenweise und muss dementsprechend besucht werden.</p> |
| Tarife | <p>Art. 23 Es werden folgende Tarife für die Ferienbetreuung festgelegt:</p> <p>¹ Einheimische:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wochenpreis: Fr. 160.00 (inkl. Znüni, Mittagessen, Zvieri und alle Aktivitäten)• Familienpreis: Fr. 130.00 (ab 2 angemeldeten Kindern pro Kind) <p>² Kinder aus anderen Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wochenpreis: Fr. 190.00 (inkl. Znüni, Mittagessen, Zvieri und alle Aktivitäten)• Familienpreis: Fr. 160.00 (ab 2 angemeldeten Kindern pro Kind) |
| Abmeldung/Krankheit | <p>Art. 24 ¹ Die Anmeldung für die Ferieninsel ist verbindlich. Nimmt ein Kind trotz Anmeldung nicht teil, stellt die Gemeinde der Familie einen Unkostenbeitrag von Fr. 100.00 in Rechnung.</p> <p>² Kann das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Ferieninsel nicht besuchen, werden gegen Vorweisung eines Arzzeugnisses die Kosten der fehlbaren Tage zurückerstattet.</p> |
| Betreuung | <p>Art. 25 ¹ Ein Wochenangebot wird mindestens von 2 Personen begleitet, wobei die Hauptverantwortung jedes Angebots nach Möglichkeit bei einer pädagogisch ausgebildeten Person liegt.</p> <p>² Je nach Anzahl der Kinder werden weitere Betreuungspersonen beigezogen, welche nicht zwingend pädagogisch ausgebildet, jedoch den Umgang mit Kindern gewohnt sind.</p> |

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|--|
| Inkrafttreten | <p>Art. 26 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> |
|---------------|--|

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2018 genehmigt.

Madiswil, 1. Oktober 2018

GEMEINDERAT MADISWIL

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. V. Flückiger

sig. A. Hasler

Vreni Flückiger

Andreas Hasler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 11. Oktober 2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 11. Oktober 2018 bis 12. November 2018 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 13. November 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Hasler

Andreas Hasler

1. Revision

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 8, Abs. 1 dieser Verordnung an seiner Sitzung vom 4. Juli 2022 genehmigt.

Die vorstehende Änderung tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Madiswil, 4. Juli 2022

GEMEINDERAT MADISWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. U. Werren

sig. A. Hasler

Ulrich Werren

Andreas Hasler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 14. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 14. Juli 2022 bis 15. August 2022 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 15. August 2022

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Hasler

Andreas Hasler

2. Revision

Der Gemeinderat hat die Änderungen von Art. 1, Art. 5 und Art. 6 dieser Verordnung an seiner Sitzung vom 12. August 2024 genehmigt.

Die vorstehende Änderung tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Madiswil, 12. August 2024

GEMEINDERAT MADISWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Werren

Andreas Hasler